

VOGT
LAND

KOMMUNE

STADT TREUEN
STARK - URSPRÜNGLICH-NAH



TREUENER LANDBOTE

AMTSBLATT DER STADT TREUEN EINSCHLIESSLICH DER ORTSCHAFTEN UND ORTSTEILE

AUSGABE NUMMER 22 · 5. NOVEMBER 2020

27. JAHRGANG



*Der Herbst ist des Jahres schönstes
farbiges Lächeln!*

Willy Meurer



<https://t.me/StadtnachrichtenTreuen>

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Corona bedingten Einschränkungen holen uns auf Grund der steigenden Infektionszahlen erneut ein.

Sollten Sie Hilfe benötigen, stehen wir sowie unsere freiwilligen Helfer Ihnen gerne während der regulären Sprechzeiten unter Telefon 037468 63840 zu Verfügung! Bitte melden Sie sich bei jeglichen Anliegen oder wenn Sie sich in Not befinden. Wir helfen Ihnen gerne in dieser, für uns alle, schwierigen Zeit.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Bürgermeisterin



Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO)

Vom 30. Oktober 2020

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 7 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, verordnet das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt:

§ 1

Grundsätze

(1) Jeder wird anlässlich der Corona-Pandemie angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen außer den Angehörigen des eigenen Hausstandes auf das absolut nötige Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einzuhalten und sind weitere Maßnahmen zur Ansteckungsvermeidung zu beachten (Kontaktbeschränkung). Diese Grundsätze gelten für alle Lebensbereiche, einschließlich Arbeitsstätten.

(2) Es wird über die Regelungen in § 3 hinaus dringend empfohlen, bei Kontakten im öffentlichen Raum eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen, um für sich und andere das Risiko von Infektionen zu reduzieren. Dazu gehören auch regelmäßige Händehygiene und die Vermeidung des Hand-Gesichts-Kontaktes. Eltern und Sorgeberechtigte sollen dafür Sorge tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen diese Empfehlungen einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind. Menschen mit Behinderung und solche mit gesundheitlichen Einschränkungen können, sofern sie nicht dazu in der Lage sind, auf das Tragen der Mund-Nasenbedeckung verzichten. Es ist zulässig, im Kontakt mit hörgeschädigten Menschen, die auf das Lesen von Lippenbewegungen angewiesen sind, zeitweilig auf die Mund-Nasenbedeckung zu verzichten. In geschlossenen Räumlichkeiten sollte regelmäßig gelüftet werden. Zur Verbesserung der Kontaktnachverfolgung zu infizierten Personen wird die Nutzung der Corona-Warn App des Bundes dringend empfohlen.

(3) Es wird dringend empfohlen, generell auf private Reisen und Besuche – auch von Verwandten außer aus triftigen Gründen – zu verzichten. Dies gilt auch im Inland und für überregionale touristische Ausflüge.

§ 2

Kontaktbeschränkung, Abstandsregelung

(1) Der Aufenthalt in der Öffentlichkeit ist nur mit Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes bis insgesamt maximal zehn Personen gestattet. Private Ansammlungen, Zusammenkünfte, Veranstaltungen sowie Feiern in eigener Häuslichkeit sind mit Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes bis insgesamt maximal zehn Personen oder mit insgesamt maximal fünf Personen gestattet.

(2) In Einrichtungen und bei Angeboten nach § 5 ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(3) Der Mindestabstand von 1,5 Metern sowie Absatz 1 gilt nicht in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, in Schulgebäuden und auf dem Gelände von Schulen, bei schulischen Veranstaltungen sowie bei Angeboten nach § 32 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist. Der Mindestabstand oder alternative Schutzmaßnahmen können durch die Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie bestimmt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Aus- und Fortbildungseinrichtungen die der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Ausbildung dienen.

(4) Absatz 1 gilt nicht für Zusammenkünfte in Kirchen und Räumen von Religionsgemeinschaften zum Zwecke der Religionsausübung sowie für Beisetzungen.

(5) Absatz 1 gilt nicht für Zusammenkünfte des Landtages, der Staatsregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, und Maßnahmen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen, sowie Zusammenkünfte von kommunalen Räten und von deren Ausschüssen und Organen sowie Nominierungsveranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen und notwendige Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner.

§ 3

Mund-Nasenbedeckung

(1) Eine Mund-Nasenbedeckung ist zu tragen:

1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zur Personenbeförderung, einschließlich Taxis, oder regelmäßiger Fahrdienste zum Zweck der Beförderung zwischen dem Wohnort/der Wohnstätte und Einrichtungen von Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftigen Menschen oder Patienten zu deren Behandlung,

2. beim Aufenthalt in Groß- und Einzelhandelsgeschäften sowie Läden,

3. beim Aufenthalt in Gesundheitseinrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes sowie durch Beschäftigte ambulanter Pflegedienste bei der Ausübung der Pflege. Ausgenommen sind die konkreten Behandlungsräume sowie die stationär aufgenommenen Patienten am Sitzplatz zur Aufnahme von Speisen und Getränken und in ihren Zimmern;

4. beim Besuch in Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes,

5. beim Aufenthalt in allen für die Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten mit regelmäßigem Publikumsverkehr:

a) in Einkaufszentren, Beherbergungsbetrieben (Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen, Speiseräume bis zum Erreichen des Platzes) und öffentlichen Verwaltungen,

- b) in Banken, Sparkassen und Versicherungen,
 - c) in allen gastronomischen Einrichtungen einschließlich Imbiss- und Caféangeboten zur und bei Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken,
 - d) in Kirchen und Räumen von Religionsgemeinschaften mit Ausnahme der rituellen Aufnahme von Speisen und Getränken,
 - e) in Aus- und Fortbildungseinrichtungen, die der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Ausbildung dienen sowie auf deren Gelände, mit Ausnahme des Unterrichts in den Musik- und Tanzhochschulen oder wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
6. beim Aufenthalt in Schulgebäuden, auf dem Gelände von Schulen sowie bei schulischen Veranstaltungen; dies gilt nicht,
- a) wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
 - b) für die Primarstufe,
 - c) für Horte,
 - d) im Unterricht für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I,
 - e) im Unterricht an Förderschulen der Sekundarstufe I auch für Lehrkräfte und sonstiges im Unterricht eingesetztes Personal,
 - f) im Unterricht der Werkstufe der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,
 - g) im inklusiven Unterricht für die Förderschwerpunkte Hören und Sprache sowie
 - h) zur Aufnahme von Speisen und Getränken im Schulgebäude und

7. beim Aufenthalt an Haltestellen, in Bahnhöfen, in Fußgängerzonen, auf dem Sport und Spiel gewidmeten Flächen (ausgenommen Kinder bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres), auf Wochenmärkten und an Außenverkaufsständen. Dies gilt von 6.00 Uhr bis 24.00 Uhr. Ausgenommen sind die Fortbewegung ohne Verweilen mit Fortbewegungsmitteln und die sportliche Betätigung.

(2) Ausgenommen von der Pflicht nach Absatz 1 sind Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres. Absatz 1 gilt nicht für das Personal, soweit andere Schutzmaßnahmen ergriffen wurden oder kein Kundenkontakt besteht. § 1 Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. Zur Glaubhaftmachung einer Befreiung von der Pflicht nach Absatz 1 genügt die Gewährung der Einsichtnahme in einen Schwerbehindertenausweis oder in ein ärztliches Attest. Insoweit kann aus infektionsschutzrechtlichen Gründen die Benutzung und der Aufenthalt nach Absatz 1 nicht versagt werden. Personen, die entgegen der nach Absatz 1 bestehenden Pflicht keine Mund-Nasenbedeckung tragen, ohne dass eine Ausnahme nach den Sätzen 2 bis 4 vorliegt, ist die Benutzung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Alternative 1 sowie der Aufenthalt nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 7 untersagt.

§ 4

Schließung von Einrichtungen und Angeboten

(1) Verboten sind die Öffnung und das Betreiben mit Ausnahme zulässiger Onlineangebote von:

1. Aus- und Fortbildungseinrichtungen, die nicht der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Ausbildung dienen,
2. Freibädern, Hallenbädern, Kurbädern, Thermen soweit es sich nicht um Rehabilitationseinrichtungen handelt

3. Dampfbädern, Dampfsaunen und Saunen,
 4. Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen, soweit sie nicht medizinisch notwendiger Behandlungen dienen,
 5. Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnlichen Einrichtungen,
 6. Anlagen und Einrichtungen des Freizeit- und Amateursportbetriebs mit Ausnahme des Individualsports allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand und des Schulsports. Dies gilt nicht für das für Individualsportarten organisierte Training sowie deren Sportwettkämpfe ohne Publikum sowie für Sportlerinnen und Sportler,
 - a) für die ein Arbeitsvertrag besteht, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient, oder
 - b) die dem Bundeskader (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1) und Nachwuchskader 2 des Deutschen Olympischen Sportbundes oder dem Spitzenkader des Deutschen Behindertensportverbandes angehören oder die Kader in einem Nachwuchsleistungszentrum im Freistaat Sachsen;
 7. Freizeit-, Vergnügungsparks, botanische und zoologische Gärten, Tierparks, Angeboten von Freizeitaktivitäten,
 8. Volksfesten, Jahrmärkten, Weihnachtsmärkten,
 9. Diskotheken, Tanzlustbarkeiten,
 10. Messen, Tagungen und Kongressen,
 11. Museen, Musikschulen, Kinos, Theatern, Opernhäusern, Konzerthäusern, Konzertveranstaltungsorten Musiktheatern, Clubs und Musikclubs und entsprechenden Einrichtungen für Publikum,
 12. Bibliotheken, mit Ausnahme der Medienausleihe sowie mit Ausnahme von Fachbibliotheken und Bibliotheken an den Hochschulen, der Sächsischen Landes- und Universitätsbibliothek und der Deutschen Nationalbibliothek,
 13. Angebote der Kinder- und Jugendhilfe ohne sozialpädagogische Betreuung, Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugenderholung,
 14. Zirkussen,
 15. Prostitutionsstätten, Prostitutionsveranstaltungen, Prostitutionsvermittlungen, Prostitutionsfahrzeugen,
 16. Busreisen und Übernachtungsangeboten für touristische Zwecke sowie Schulfahrten,
 17. Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen,
 18. Gastronomiebetrieben sowie Bars, Kneipen und ähnlichen Einrichtungen. Ausgenommen ist die Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken sowie der Betrieb von Kantinen und Mensen;
 19. Betriebe im Bereich der körpernahen Dienstleistung, mit Ausnahme medizinisch notwendiger Behandlungen und von Friseuren,
 20. alle sonstigen Institutionen und Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung dienen.
- (2) Von dem Verbot nach Absatz 1 sind das Betreten und Arbeiten durch Betreiber und Beschäftigte nicht erfasst.

§ 5

Einrichtungen, Betriebe und Angebote mit Hygienekonzept und Kontaktdatenerhebung

- (1) Die nicht nach § 4 Absatz 1 verbotenen Einrichtungen, Betriebe und Angebote sind unter Einhaltung der Hygieneregeln nach den Absätzen 2 bis 4 sowie der Kontaktdatenerhebung nach Absatz 6 zulässig.
- (2) In Groß- und Einzelhandelsgeschäften sowie Läden darf sich nicht mehr als ein Kunde pro zehn Quadratmeter Verkaufsfläche aufhalten.
- (3) Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel sowie vorhandene branchenspezifische Konkretisierungen der Unfallversicherungsträger beziehungsweise der Aufsichtsbehörde und die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung oder Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände sind zu berücksichtigen. Weitere Schutzvorschriften sind gemäß der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus und der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie einzuhalten.
- (4) Auf der Grundlage der in Absatz 3 genannten Empfehlungen und Vorschriften ist ein eigenes schriftliches Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Dieses muss insbesondere die Abstandsregelung zu anderen Personen sowie weitere Hygienemaßnahmen beinhalten. Das Hygienekonzept benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts, der geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen sowie zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung. Die zuständige Behörde kann das Hygienekonzept und seine Einhaltung überprüfen.
- (5) Für in Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge untergebrachte oder tätige Personen treffen die Unterbringungsbehörden einrichtungs- und objektabhängige Regelungen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden.
- (6) Personenbezogene Daten zur Nachverfolgung von Infektionen sind durch Veranstalter und Betreiber von Einrichtungen, Angeboten und Betrieben die nicht nach § 4 Absatz 1 verboten sind, zu erheben; ausgenommen ist der Bereich von Groß- und Einzelhandelsgeschäften, Läden und Verkaufsständen sowie bei Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken. Zu diesem Zweck sind folgende personenbezogene Daten zu verarbeiten: Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Postleitzahl der Besucher sowie Zeitraum des Besuchs. Diese Daten sind, geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte, zu erheben und für die Dauer eines Monats nach Ende des Besuchs für die zuständigen Behörden vorzuhalten. Auf Anforderung sind sie an diese zu übermitteln; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig, soweit sich aus bundesrechtlichen Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Daten sind unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten.
- (7) Wird eine digitale Erhebung von Kontaktdaten nach Absatz 6 vorgesehen, ist zusätzlich
 1. eine analoge Erhebung von Kontaktdaten der Besucherin oder des Besuchers und
 2. eine barrierefreie Datenerhebung zu ermöglichen.

§ 6

Saisonarbeitskräfte

Wer Personen beschäftigt, die

1. zum Zweck einer turnusgemäßen oder zu einer bestimmten Zeit innerhalb eines Jahres mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme vorübergehend aus dem Ausland in das Gebiet des Freistaates Sachsen einreisen (Saisonarbeitskräfte),
2. in Gemeinschaftsunterkünften wohnen und
3. in Betrieben arbeiten, in denen gleichzeitig mehr als zehn Beschäftigte einschließlich Leiharbeitskräften, Beschäftigten eines Werkunternehmens und sonstige Personen tätig sind,

muss sicherstellen, dass diese bei Beginn der Beschäftigung über einen ärztlichen Befund in deutscher oder englischer Sprache verfügen, aus dem sich ergibt, dass eine molekularbiologische Testung keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ergeben hat. Die Testung darf höchstens 48 Stunden vor der Anreise vorgenommen worden sein. Personen, welche nicht über den ärztlichen Befund nach Satz 1 verfügen, dürfen nicht beschäftigt werden. Der Betriebsinhaber, der Saisonarbeitskräfte beschäftigt, ist verpflichtet, die Arbeitsaufnahme der Saisonarbeitskräfte jeweils grundsätzlich 14 Tage vor ihrem Beginn der zuständigen Behörde anzuzeigen. Eine spätere Anzeige ist nur ausreichend, wenn der Betriebsinhaber glaubhaft macht, dass eine frühere Anzeige aus zwingenden betrieblichen oder sonstigen Gründen nicht möglich war. Die Anzeige hat die Namen der Saisonarbeitskräfte, deren Unterbringungsort, Art und Zeitraum der Tätigkeit sowie die Kontaktdaten des Betriebsinhabers zu enthalten. Die Anzeigepflicht besteht auch, wenn die Saisonarbeitskräfte während ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland den Betrieb oder den Arbeitgeber wechseln.

§ 7

Besuchs- und Betretungsregelungen für Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens

(1) Der Besuch folgender Einrichtungen ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 zulässig:

1. Alten- und Pflegeheime,
2. Einrichtungen nach § 2 Absatz 1 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes vom 12. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 397), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, und ambulant betreuten Wohngemeinschaften sowie Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen nach § 2 Absatz 2 und 3 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes, soweit für diese der Teil 2 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes Anwendung findet,
3. Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist) und
4. genehmigungspflichtige stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1, § 34 Satz 1, § 35, § 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4, § 42 Absatz 1 Satz 2 sowie § 42a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie Wohnstätten, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche erbracht werden.

(2) Die Einrichtungen nach Absatz 1 sind zur Aufrechterhaltung der Besuchsmöglichkeiten verpflichtet. Im Rahmen eines Hygieneplans nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder § 23 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes oder eines eigenständigen Konzepts ist durch Regelungen zum Besuch und nach Bedarf zum Verlassen und Betreten der Einrichtungen durch die Bewohnerinnen und Bewohner

sicherzustellen, dass die Regelungen nicht zu einer vollständigen sozialen Isolation der Betroffenen führen (einrichtungsbezogenes, bewohnerorientiertes Besuchskonzept). Die Regelungen haben insbesondere Bestimmungen zu einzuhaltenden Hygienemaßnahmen, zur Anzahl der Besucherinnen und Besucher, zur Nachverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten und zur Sicherstellung der fortlaufenden praktischen Ausbildung in den Gesundheits- und Pflegefachberufen zu enthalten. § 5 Absatz 6 und 7 gilt entsprechend. Die Besuchs- und Betretungsregelungen sind an die aktuelle regionale Infektionslage anzupassen und müssen in einem angemessenen Verhältnis zwischen dem Schutz der versorgten Personen und deren Persönlichkeits- und Freiheitsrechten stehen.

(3) Werkstätten für behinderte Menschen und Angebote anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, müssen über ein Arbeitsschutz- und Hygienekonzept verfügen, das die in § 5 Absatz 3 und 4 genannten Empfehlungen und Vorschriften berücksichtigt. Bei Beschäftigten, die in Einrichtungen nach Absatz 1 Ziffer 2 wohnen, ist das Arbeitsschutz- und Hygienekonzept mit der jeweiligen Leitung der Wohneinrichtung der Werkstattbeschäftigten abzustimmen. Dabei sind Regelungen im Zusammenhang mit der Rückkehr in die Einrichtung, insbesondere zu Beförderung und Arbeitsorganisation zu treffen. Die Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für andere tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderungen, wobei an Stelle des Arbeitsschutz- und Hygienekonzepts das Hygienekonzept nach § 5 Absatz 4 tritt.

(4) Richterliche Anhörungen dürfen in allen Einrichtungen nach Absatz 1 stattfinden. Das schließt das Anwesenheitsrecht von Verfahrensbeiständen, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspflegern sowie sonstigen Verfahrensbeteiligten ein.

(5) Erlaubt sind auch Vor-Ort-Kontakte durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozial- und Jugendamtes, Vormünder, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger und von rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern sowie durch Sorgeberechtigte, soweit Angelegenheiten der Personensorge zu besorgen sind, und Eltern mit Besuchs- und Umgangsrecht. Daneben sind Besuche zu seelsorgerischen Zwecken zugelassen. Der Besuch ist mit der Einrichtungsleitung im Vorfeld abzustimmen; diese kann den Zutritt von Auflagern abhängig machen. Bei Verdachtsfällen ist entsprechend den Vorgaben des Robert Koch-Institutes der Zutritt grundsätzlich zu verweigern.

(6) Erlaubt ist auch das Betreten durch Mitarbeiter von Aufsichtsbehörden, der Heimaufsicht sowie der Medizinischen Dienste der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung sowie zur medizinischen und therapeutischen Versorgung.

(7) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann durch Allgemeinverfügung weitere Regelungen und Hygienevorschriften erlassen. Ausnahmen können durch die zuständigen kommunalen Behörden im Einzelfall zugelassen werden, soweit dies infektionsschutzrechtlich notwendig oder vertretbar ist.

§ 8

Maßnahmen der zuständigen kommunalen Behörden

(1) Die zuständigen kommunalen Behörden können abhängig von der aktuellen regionalen Infektionslage verschärfende Maßnahmen ergreifen, die der Eindämmung des Infektionsgeschehens dienen. Dazu gehört insbesondere die Anordnung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung im öffentlichen Raum an Orten, an denen Menschen dichter oder länger zusammenkommen. Die Maßnahmen sind ortsüblich bekanntzugeben. Ergriffene Maßnahmen sind durch die zuständigen kommunalen Behörden hinsichtlich ihrer weiteren Aufrechterhaltung zu überprüfen.

(2) Für den Fall eines konkreten räumlich begrenzten Anstiegs der Infektionszahlen (Hotspot) sind entsprechend begrenzte Maßnahmen zu treffen.

§ 9

Versammlungen

(1) Das Versammlungsrecht im Sinne des Sächsischen Versammlungsgesetzes vom 25. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 54), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, bleibt unberührt.

(2) Bei Versammlungen im Sinne des Absatz 1 ist das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung verpflichtend für alle Versammlungsteilnehmer. Dies gilt auch für den Versammlungsleiter und Ordner. Unter freiem Himmel sind ausschließlich ortsfeste Versammlungen zulässig. § 2 Absatz 2 und § 3 Absatz 2 Satz 1, 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 10

Vollstreckungshilfe, Ordnungswidrigkeiten

(1) Die nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe zuständigen Behörden haben

1. die Bestimmungen dieser Verordnung,
2. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe in Eilfällen wahrgenommenen Aufgaben und Befugnisse und
3. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe getroffenen Maßnahmen

umzusetzen. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Sie können dabei die Ortspolizeibehörden um Vollstreckungshilfe ersuchen. Die Zuständigkeiten zum Vollzug der Arbeitsschutzvorschriften gemäß der Sächsischen Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung vom 6. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 416), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Oktober 2019 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer

1. vorsätzlich
 - a) entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 sich in der Öffentlichkeit mit mehr als zwei Hausständen bis insgesamt maximal zehn Personen aufhält,
 - b) entgegen § 2 Absatz 1 Satz 2 an einer privaten Ansammlung, Zusammenkünften, Veranstaltungen sowie Feiern in eigener Häuslichkeit mit mehr als zwei

Hausständen bis insgesamt maximal zehn Personen oder mit mehr als insgesamt maximal fünf Personen teilnimmt.

- c) entgegen § 2 Absatz 2 den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
 - d) entgegen § 4 Absatz 1 Einrichtungen, Betriebe oder Veranstaltungen öffnet, betreibt, durchführt, besucht oder nutzt und keine Ausnahme nach Absatz 1 Nummern 2, 4, 6, 8, 13, 19 oder 20 oder Absatz 2 oder 3 vorliegt,
2. fahrlässig oder vorsätzlich
- a) entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 oder 7 oder § 9 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 keine Mund-Nasenbedeckung trägt und keine Ausnahme nach § 3 Absatz 1 Nummer 3, Nummer 5 Buchstabe c oder d, Nummer 7 oder Absatz 2 oder § 9 Absatz 2 Satz 3 vorliegt,
 - b) entgegen § 5 Absatz 4 Satz 1 Einrichtungen, Betriebe und Angebote ohne Hygienekonzept öffnet, betreibt oder durchführt oder das Hygienekonzept nicht einhält,
 - c) entgegen § 5 Absatz 4 Satz 3 keinen Ansprechpartner vor Ort festlegt,
 - d) entgegen § 5 Absatz 4 Satz 3 die Kontaktbeschränkungen, Abstandsregelungen oder die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung nicht durchsetzt,
 - e) entgegen § 5 Absatz 6 personenbezogene Daten nicht erhebt und keine Ausnahme nach § 5 Absatz 6 Satz 1, Halbsatz 2 vorliegt,
 - f) entgegen § 6 Satz 1 eine Person ohne einen Nachweis beschäftigt oder die Anzeige nach § 6 Satz 4 nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt und keine Ausnahme nach § 6 Satz 5 vorliegt,
 - g) entgegen § 7 Absatz 2 kein eigenständiges Konzept zum Besuch, Betreten und Verlassen der Einrichtung erstellt.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 2. November 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 21. Oktober 2020 (SächsGVBl. S. 546), außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. November 2020 außer Kraft.

Dresden, den 30. Oktober 2020

Die Staatsministerin für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Petra Köpping

Impressum

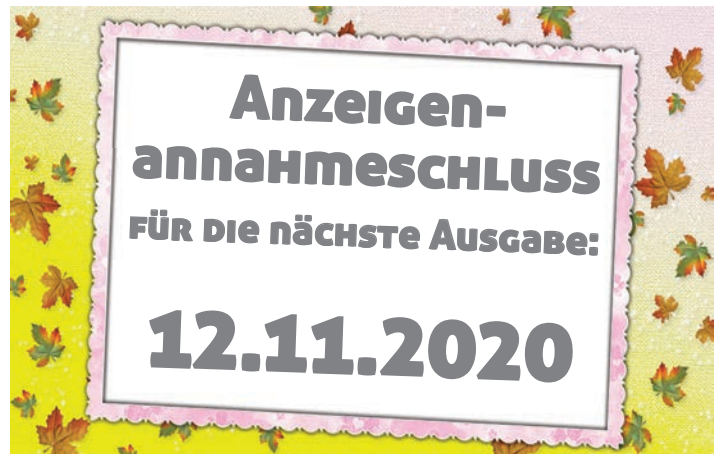
Der Treuener Landbote erscheint 14-tägig (jeweils donnerstags), liegt in Geschäften und Einrichtungen des Verbreitungsgebietes zur kostenlosen Mitnahme aus und kann im Sachgebiet Zentrale Verwaltung/Öffentlichkeitsarbeit der Stadtverwaltung Treuen eingesehen werden.

Die namentliche Aufstellung der Geschäfte und Einrichtungen, in denen das Amtsblatt ausliegt, wird in regelmäßigen Abständen im Treuener Landboten veröffentlicht.

Herausgeber: Stadtverwaltung Treuen, Markt 7, 08233 Treuen,
Tel. 037468/63839, Fax: 037468/63854, E-Mail: info@treuen.de,
Internet: www.treuen.de

Verantwortlich für amtlichen Inhalt: Bürgermeisterin Andrea Jedzig.
Nichtamtliche Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Gestaltung und Druck:
Pauli Offsetdruck, Herlasgrüner Str. 83, 08233 Treuen.




Einziehung eines Weges

Es ist beabsichtigt, den nachstehend bezeichneten Weg gemäß § 8 SächsStrG als öffentlichen Weg einzuziehen:

Weg: BÖW 9
 „Weg hinter der Gaststätte Trebatal“ in Treuen
 Länge: 0,102 km
 (Teil von Flurstück Nr. 846, Gemarkung Treuen)
 Anfangspunkt: Einmündung Altmannsgrüner Straße/
 Mahnbrücker Weg
 Endpunkt: Einmündung Schreiersgrüner Str./Gerberstraße
 Gemeinde: Treuen/Vogtl.
 Landkreis: Vogtlandkreis
 Baulastträger: Gemeinde

Begründung:

Der als beschränkt öffentlicher Feld- und Waldweg Nr. 9 auf einem Teilstück des Flurst.-Nr. 846 der Gemarkung Treuen im Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Treuen 1994 erfasste Weg hat schon viele Jahre keine Verkehrsbedeutung mehr. Die Wegefläche ist in dem Sinne nicht mehr existent. Mit Beschluss Nr. SR/20200930/Ö6.2 vom 30.09.2020 hat der Stadtrat der Stadt Treuen die Einziehung beschlossen. Die Verfügung ist nach Ablauf der öffentlichen Auslegungsfrist von 3 Monaten vorgesehen. Gegen die Absicht, die vorstehend bezeichneten Straße einzuziehen, können Einwendungen bei der Stadtverwaltung Treuen, Markt 7, geltend gemacht werden.


 Andrea Jedzig
 Bürgermeisterin



RATHAUS-NACHRICHTEN

Rathaus für den Besucherverkehr geschlossen – Termine nur nach Voranmeldung

Das Rathaus der Stadt Treuen hat wegen der stark steigenden Corona-Infektionszahlen bis auf weiteres für den Besucherverkehr geschlossen.

Wir bitten die Bürgerinnen und Bürger, sofern möglich, ihre Anliegen telefonisch oder per Mail an uns zu richten.

Für dringend notwendige Aufgaben, wie Belange des Meldewesens oder zwingende persönliche Gespräche bitten wir um unbedingte vorherige telefonische Terminvereinbarung.

Wichtige Telefonnummern des Rathauses:

Zentrale Rufnummer (Bürgerbüro)	638 – 14
FB Finanzen und Bürgerservice	638 – 43
Einwohnermeldeamt	638 – 34
Gewerbeamt	638 – 15
SG Soziales	638 – 40
FB Bau	638 – 50
Ordnungsamt	638 – 22
Büro Bürgermeister	638 – 24

Wir bitten um Ihr Verständnis!

INFORMATIONEN AUS DER STADT

Seit 75 Jahren verheiratet

Erna und Werner Hummel feierten Kronjuwelenhochzeit

Schon einige Ehejubiläen konnten Erna und Werner Hummel aus Treuen zusammen feiern. Am 20. Oktober stand allerdings ein ganz besonderer Tag an, der 98-jährige Werner und die 96-jährige Erna sind stolze 75 Jahre verheiratet und so stand für die beiden das Fest der Kronjuwelenhochzeit an. An eine große Feier war aufgrund der Corona-Beschränkungen natürlich nicht zu denken, so feierte das Ehepaar in der eigenen Wohnstube im engsten Familienkreis bei belegten Häppchen und einem Gläschen Sekt. Zu den Gratulanten an diesem besonderen Tag gehörte auch Bürgermeisterin Andrea Jedzig, die die besten Glückwünsche im Namen der Stadt Treuen überbrachte. Im Gespräch mit Andrea Jedzig erzählten Erna und Werner Hummel von vielen schönen Ehejahren, gemeinsamen Urlauben dem großen Freundeskreis aber auch von den schwierigen Jahren der getrennten Wege während des 2. Weltkrieges, der für beide fast in Kriegsgefangenschaft endete, der sie jedoch knapp entkommen konnten. Den Humor hat das Paar jedoch nie verloren, so erzählten Erna Hummel mit einem Schmunzeln, dass ihr Mann noch ein großes Lebensziel hat – er möchte älter werden als Johannes Hesters, also mindestens 109.



Erna Hummel, Urenkelin Elisa und Werner Hummel freuten sich sehr über den Besuch von Bürgermeisterin Andrea Jedzig. (v.l.) Foto: pko

ORTSCHAFT

HARTMANNSTRÜN /PFAFFENGRÜN

Das Olympische Herbstfeuer erreicht die Spatenburg

Die Ferien standen bei uns ganz unter dem Motto HERBST und seine FARBEN. Die Kinder sammelten Kastanien, Eicheln und Blätter und bauten da-



raus riesige Laubberge. Den Höhepunkt stellte das traditionelle Herbstfest dar. Jedes Kind brachte einen reich bestückten Herbstkorb mit in die Kita. Aus den darin enthal-

tenen Früchten und Köstlichkeiten, konnten wir eine leckere Gemüsesuppe zaubern.



Nach dem Bestaunen der Herbstschätze, startete unsere Olympiade im Garten. Kartoffelsuche im Sand, Laubwettlauf und Blättertanz standen auf dem Programm. Jedes Kind bekam für die erfolgreiche Teilnahme eine Urkunde. Passend dazu wurde ein olympisches Feuer entfacht an dem die Kinder Würstchen ins Feuer halten konnten.



Wir hatten eine zauberhafte Zeit und wünschen allen, dass sie gesund durch die kommenden Wochen kommen.

Das Team der Spatenburg

ORTSCHAFT SCHREIERSGRÜN

Kleinod in Schreiersgrün fertiggestellt

Die Schreiersgrüner brauchten zwar lange Geduld bis der Bau endlich begann, aber das Warten hat sich gelohnt, der Mehrgenerationenpark in Schreiersgrün wurde in der vergangenen Woche nach nur dreimonatiger Bauzeit fertiggestellt. Entstanden ist ein wunder-



Bei der Übergabe des Mehrgenerationenparks waren Robert Tiepner (Feuerwehr Schreiersgrün), Anja Heize (Stadtverwaltung), Diana Heller (Ortsvorsteherin Schreiersgrün), Erik Wunderlich (Wehrleiter Feuerwehr Schreiersgrün), Sören Voigt (MdL), Nils Fischbach (Ortschaftsrat), Bürgermeisterin Andrea Jedzig, Lucas Lindner (Feuerwehrtraditionsverein Schreiersgrün) und Simone von der Ohe (LEADER Regionalmanagement) (v.l.) anwesend um gemeinsam das symbolische Band durchzuschneiden.

Foto: David Röttschke

schöner kleiner Park, der, wie der Name schon sagt, die Interessen aller Generationen miteinander vereint und zum gemeinsamen Verweilen einlädt. So entstanden Sitzgelegenheiten, Spielgeräte, ein Feuer- und Grillplatz sowie Parkplätze als Einstiegsmöglichkeit für die anliegenden Wanderwege, insbesondere in den Rundwanderweg des Treuener Landes. Die Bausumme beträgt circa 100.000 €, wovon rund 90.000 € aus dem LEADER-Programm gefördert wurden. Zur feierlichen Übergabe, coronabedingt im kleinen Rahmen, überzeugte sich auch der Landtagsabgeordnete Sören Voigt von der nun fertiggestellten „grünen Insel“ in Schreiersgrün. Für Sören Voigt ist „die Förderung des ländlichen Raumes in Sachsen eine Herzensangelegenheit“. Auch Bürgermeisterin Andrea Jedzig freute sich in ihrer kurzen Ansprache sehr über die Förderung des ländlichen Raumes durch das LEADER-Programm, wodurch in und um Treuen schon viele großartige Projekte, auch als Synergien verwirklicht werden konnten. Sie sprach ihren Dank an alle Beteiligten der Maßnahme, aber auch in Richtung der Landesregierung aus, die die Verantwortung und Entscheidung zu den Förderprojekten in die Befugnis der Regionen im Freistaat gelegt hat. Weiß sie doch gerade in ihrer Funktion als LAG-Vorsitzende der LEADER-Region Vogtland wie schwierig und kompliziert es in den Anfängen der Förderperiode war, doch indem die LAG fast 27 Mio Fördermittel in unser Vogtland holen konnte, zeigt sich, dass es ein guter und richtiger Weg für den ländlichen Raum war, denn wie hier in Schreiersgrün, haben viele im Privaten, kommunalen und in der Wirtschaft davon profitiert.



Die neuen Spielgeräte fanden großen Anklang. So wurde mancher Erwachsener wieder zum Kind und die neue Wackelbrücke wurde, wie im Foto von Sören Voigt MdL, gleich ausprobiert.

Foto: pko



Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete



ORTSCHAFT EICH

Eicher Dorfplatz und Spielplatz übergeben

Das neue, erweiterte Areal des Dorfplatzes mit Stellplätzen am Dorfhaus und Feuerwehrdepot, Verweilbereich, einem Holzsteg und ein neu gestalteter Spielplatz werden die Dorfmitte in unserer Ortschaft Eich/Sa rund um den Dorfteich, als letzte Maßnahme der Ortssanierung im Zuge der zentralen Abwassererschließung, auf. Die Arbeiten wurden in der vergangenen Woche fertiggestellt. Bürgermeisterin Andrea Jedzig lud kurzerhand die „Kleinen Strolche“ aus der Eicher Kindertagesstätte ein, um den neuen Spielplatz auf Herz und Nieren bei jedem Wetter zu prüfen. Zur Einweihung des

Dorfplatzes mit corona-pandemiebedingter, begrenzter Personenanzahl war auch der Landtagsabgeordnete Sören Voigt gekommen, der das Programm LEADER in Zusammenhang mit der LEADER Region Vogtland, aus dem die Maßnahme mit 142.000 € gefördert wurde, als eine Erfolgsgeschichte für den ländlichen Raum in Sachsen würdigte. Die Baukosten für die Gesamtmaßnahme betragen rund 177.000 €. Der Dorfplatz soll den Eichern zukünftig auch als Festplatz dienen. Die Asphaltfläche wurde so bemessen, dass ein Festzelt Platz finden kann. Die richtige Einweihung des Dorfplatzes und die Würdigung der Gesamtbaumaßnahme aller Medien- und Erschließungsträger soll dann im kommenden Jahr stattfinden, wenn die Ortschaft mit ihren Gästen bei hoffentlich aufgelockerten Beschränkungen feiern kann.



Die Kinder der Kita „Kleine Strolche“ freuten sich sehr, dass der neue Spielplatz nun fertig ist. Mit Regenbekleidung machten sie sich auf den Weg, um den Spielplatz offiziell für alle Kinder einzuweihen. Foto: pko



Mit dem Durchschneiden des symbolischen Bandes hatten die „Kleinen Strolche“ eine besondere Aufgabe. Zur Übergabe waren auch Marco und Thomas Lieberth (Lieberth-Bau), Ortsvorsteher Torsten Forner, Anja Heinze (Stadtverwaltung), Sören Voigt MdL, Bürgermeisterin Andrea Jedzig und Simone von der Ohe (LEADER-Regionalmanagement) (hinten v.l.) anwesend. Foto: pko



Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2014 - 2020



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

NEUES AUS DEM SCHULVERBAND

Schüler der Marienschule besuchen die Sächsische Landesausstellung in Crimmitschau

Die beiden 7. Klassen der Marienschule nutzten den letzten Schultag vor den Herbstferien für einen Besuch der 4. Sächsischen Lan-

desausstellung „Boom. 500 Jahre Industriekultur“ und begaben sich damit auf eine spannende Zeitreise.

Diese findet noch bis zum 31. Dezember in verschiedenen Städten Südwestsachsens statt. Neben der Zentralausstellung im Audi-Bau Zwickau sind an sechs weiteren Standorten sogenannte Schauplatzausstellungen zu erleben.

Parallel zur Zentralausstellung finden an sechs authentischen Schauplätzen der Industriegeschichte branchenspezifische Ausstellungen statt: AutoBoom. im August Horch Museum Zwickau, MaschinenBoom. im Industriemuseum Chemnitz, EisenbahnBoom. im Schauplatz Eisenbahn Chemnitz-Hilbersdorf, KohleBoom. im Bergbaumuseum Oelsnitz/Erzgebirge, TextilBoom. im der Tuchfabrik Gebr. Pfau Crimmitschau und SilberBoom. im Forschungs- & Lehrbergwerk | Silberbergwerk Freiberg.

Die 46 Schüler der beiden Klassen statteten dabei der Tuchfabrik Gebrüder Pfau einen Besuch ab. Diese wurde 1885 gegründet und prägte die Textilindustrie der Region mehrere Jahrzehnte. Mit dem Ende der DDR musste die Tuchfabrik geschlossen werden. Seit 1990 ist die Produktionsstätte ein international beachtetes Denkmal und wurde zum Museum umgewandelt. In dem weitläufigen Gebäudekomplex blieb ein einmaliger Maschinenbestand, vorwiegend aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, erhalten. Für die Landesausstellung und den Schauplatz TextilBoom. wurde das Spinnereigebäude ausgebaut.

Die Schüler konnten neben einer Führung auch bei praktischen Tätigkeiten wie dem Spinnen und Weben in die Welt der Textilindustrie und in das Leben der ehemaligen Arbeiter/-innen eintauchen.

Text/Bilder Mönning



Neue Schülerversretung an der Marienschule

Am Donnerstag, dem 8. Oktober, fand an der Treuener Marienober- schule die jährliche Schülersprecherwahl statt. Die Schülerversre-



von links: Jonas Kramer (10a), Jule Mocker (9b), Siena Meinhold(8a), Sean Bergner (8a)

Text /Foto: A. Mönning

tung, bestehend aus Schülersprecher, dessen Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern für die Schulkonferenz, wurde von den Klassensprechern der Klassen 5 bis 10 gewählt.

Der diesjährige Schülerrat setzt sich aus folgenden Schülern zusammen: Jule Mocker (9b) als Vorsitzende Schülersprecherin, Jonas Kramer (10a) als ihr Stellvertreter sowie Siena Meinhold und Sean Bergner (beide Klasse 8a) als weitere Mitglieder. Die Schulleitung freut sich auf eine gute Zusammenarbeit mit der neuen Schülerversammlung des Schuljahres 2020/2021 und wünscht den gewählten Vertretern viel Erfolg.

Zum neuen Vertrauenslehrer der Schule wurde von den Schülern Max Friedrich gewählt.

Ein neues Projekt an der Talsperrenschule Thoßfell

In dieser Woche hatten die Schüler der Talsperrenschule Thoßfell ein besonderes Projekt.

Herr Thomas Hedrich vom Wing Tsun Schulzentrum in Plauen lernte mit den Kindern den gewaltfreien Umgang miteinander.

Am Dienstag war Herr Hedrich in den Klassen 3 und 4, dort trainierten die Kinder gemeinsam, wie man sich in Konfliktsituationen richtig verhält. Die Übungen sollen das Klassengefüge stärken und den Kindern zeigen, dass ein gemeinsames Miteinander toll ist.

Die Klassen 1 und 2 besuchte Herr Hedrich am Mittwoch. Zuerst lernte jeder, was seine starke Hand ist. Danach durften die Kinder gemeinsam üben, was sie im Streitfall tun dürfen und wie man die Situation ohne Gewalt lösen kann.

Das Projekt hat allen Schülern und Lehrern viel Spaß gemacht und war eine besondere Bereicherung.

Im nächsten Jahr wollen wir dieses Training mit Herrn Hedrich auf jeden Fall fortführen.

Der Schulreporter Thomas Hedrich



Schulanfang an der Talsperrenschule Thoßfell

Der Schulanfang war in diesem Jahr für alle eine besondere Herausforderung. Mit Spannung sahen die Schulanfänger



ihren wichtigsten Tag entgegen und bis zum Schluss war nicht klar, ob dieser überhaupt stattfinden kann.

Die Lehrerinnen der Talsperrenschule Thoßfell haben sich für die neuen Schüler etwas Besonderes ausgedacht. Zuerst erlebten die Schulanfänger ihre erste Unterrichtsstunde im Klassenzimmer mit ihrer Klassenlehrerin Frau Scheffler. Nach der anschließenden Besichtigung des Schulhauses durften sich die Kinder das Schulanfangsprogramm auf einer interaktiven Tafel ansehen. Dieses wurde von den Schülern der Klasse 3 im letzten Schuljahr einstudiert und aufgezeichnet. Doch das Wichtigste fehlte noch – die Zuckertüte! Als besondere Überraschung wurden diese von der Freiwilligen Feuerwehr Thoßfell gebracht. Die Kinder staunten nicht schlecht und freuten sich sehr, endlich die Zuckertüten von ihrem Eltern in Empfang zu nehmen. Dieser tolle Tag bei schönem Wetter wird wohl für alle unvergessen bleiben.

Der Schulreporter



Die Schulanfänger der Talsperrenschule mit Klassenlehrerin Frau Scheffler

INFO-ECKE

Kalenderverkauf „Treuens schönste historische Gebäude 2021“

Der Verkauf des auf 500 Stück limitierten Kalenders „Treuens schönste historische Gebäude 2021“ startet **ab dem 9. November**.

Der Kalender kann in folgenden Verkaufsstellen zum Preis von **9,95 €** erworben werden:

- **Buch Mal anders, Pfarrstraße 2**
- **Mäusezähnen UG, Königstraße 2A**
- **TOTAL Tankstelle, Innere Herlasgrüner Str. 17**

Der Kalender kann auch am **11. November in der Zeit von 09.00 – 12.00 Uhr** auf dem Wochenmarkt (Bismarckplatz) erworben werden.

Außerdem kann der Kalender per Mail über archiv@treuen.de oder telefonisch 037468 63848 bestellt und versendet werden (zzgl. Versandkosten).





KIRCHEN-NACHRICHTEN

Gottesdienste und Veranstaltungen

Ev.-luth. Kirche

Sonntag, 8. November

10:00 Uhr Gottesdienst zur Jahreslosung

Sonntag, 15. November

10:00 Uhr Gottesdienst mit Taufen

Mittwoch, 18. November

10:00 Uhr Allianzgottesdienst

Ev.-method. Kirche

Sonntag, 8. November

09:15 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 15. November

09:15 Uhr Gottesdienst

Landeskirchliche Gemeinschaft

Sonntag, 8. November

10:30 Uhr Mittendrין-Gottesdienst

Sonntag, 15. November

19:30 Uhr Gemeinschaftsstunde

Herzfabrik – Kirche fürs Vogtland

Sonntag, 8. November

10:00 Uhr Gottesdienst

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Internetseite www.herzfabrik-kirche.de

Gemeindeleben in unseren Dörfern

Altmannsgrün:

Bürgerhaus, Raum der Freiwilligen Feuerwehr

Sonntag, 15. November 2020

10:30 Uhr Gottesdienst

Eich/Sa.:

Friedenskapelle, Bergstr. 10

Sonntag, 15. November 2020

09:00 Uhr Gottesdienst

Schreiersgrün:

Friedensring 1

Sonntag, 8. November

10:00 Uhr Gottesdienst

Wandergruppe „Gerhart Hering“ des Vogtl. Heimatvereins Treuen e.V.



Die für den 25. November geplante Wanderung fällt aus! Ein neuer Termin wird bekannt gegeben. Für Fragen steht Ihnen Dieter Gräser unter Telefon 01717392606 oder abends unter 2120 zur Verfügung.

S. Wappler



BESTATTUNGSHAUS LANGE

INH.: KLAUS LANGE

TAG & NACHT ERREICHBAR

01520 3540202

08107 HARTMANNSDORF
AN DER HAMMERSCHÄNKE 1

08228 RODEWISCH
WERNESGRÜNER STR. 40

WWW.BESTATTUNGSHAUS-LANGE.DE



AUF ALLEN FRIEDHÖFEN
ZUGELASSEN.

Kranken- und Dialysefahrten alle Kassen
Chemo- und Bestrahlungsfahrten, Ausflugsfahrten

TAXI

Ihr Taxi in Treuen, Bismarckplatz 5

Treuen 037468-5422
Reichenbach 03765-6126985
Direkt 0172-6677925

fährt
Sie gern!*

*neues Team

Der neue ID.3*

neu - elektrisch - einfach anders
Jetzt bei uns erleben!

Testen?
Gerne.
Aber mit Terminvereinbarung!
verkauf@ah-bauer.de

* ID.3: Stromverbrauch komb.: 14,5 kWh/100 km; CO₂-Emissionen: 0 g/km; Effizienzklasse: A+. Neuwagenverkauf im Rahmen der EU-Vermittlung



Autohaus Bauer GmbH
Alte Lengenfelder Str. 2B
08228 Rodewisch
Tel. 03744 36900
www.ah-bauer.de





AUTOHOF Treuen

Mittlerer Ring 6



Geldspiel- automaten

mit
Gewinnmöglichkeit

**REDAKTIONSSCHLUSS FÜR BEITRÄGE,
VERANSTALTUNGSMELDUNGEN, INFOS ETC.
12. NOVEMBER 2020**



PLANSCHWITZER NATURSTEIN GMBH

Containerdienst, Entsorgungsleistungen und
Baumateriallieferungen aus einer Hand.

Die Planschwitzer Naturstein
GmbH transportiert für Sie
mittels Absetzcontainer
(Größe 1,7 m³ und 2,0 m³):

Die Planschwitzer Naturstein
GmbH verwertet für Sie:

- > Bauschutt
- > Bodenaushub
- > Grünschnitt, Baum- und
Heckenverschnitt
- > Straßenaufbruch (teerfrei)
- > Baustoffe auf Gipsbasis
- > Bau- und Abbruchholz



Das neue Fahrzeug mit Absetzcontainer
(1,7 m³ und 2,0 m³)

Die Planschwitzer Naturstein GmbH liefert Ihnen:

- > Oberboden gesiebt
- > Boden-/Kompost-Gemische
- > Recyclingmaterial (Sand, Frostschutz, Schotter)
- > Verfüllmassen

Für größere Liefermengen steht weiterhin ein Lkw mit 17 t Nutzlast zur Verfügung

Planschwitzer Naturstein GmbH > Burgweg 6 > 08541 Neuensalz

03741/41 0000 info@planschwitzer.de



*Liebe Gäste vom Vaterland,
wir sind weiterhin für Sie da!*

Bis vorerst 30.11.2020 bieten wir Ihnen
**jeden Samstag und Sonntag
alle Speisen zum mitnehmen an.**
Bringen Sie Ihre Töpfe und wir füllen diese.

Unser besonderes Angebot zu *Saukt-Martin*
am 11. November „*die Mariusgans*“:



Rufen Sie uns an und informieren Sie sich
über unsere Speisekarte.



Zum *1. Advent* gibt es hausgemachten
Kaiserschmarrn und Glühwein
zum mitnehmen für etwas
Weihnachtsmarktstimmung zu Hause.

Unsere *Pralinen und Adventskalender*
können Sie unter vorheriger telefonischer
Absprache weiterhin jeder Zeit erwerben.



Reservieren Sie sich Ihren
Platz zu den Weihnachtstfeiertagen
bzw. füllen wir auch da Ihre Töpfe.

*Wir lassen uns nicht unterkriegen,
aber dazu brauchen wir Ihre Hilfe.*

*Bleiben Sie gesund in dieser unberechenbaren Zeit,
damit wir Sie bald wieder bei uns begrüßen können.*

Tel. 037468/2800 • Ihr Team vom Vaterland

A. W.
LUDWIG

BESTATTUNGEN & TRAUERHILFE

GEPRÜFTER BESTATTER

Telefon: 037468.579624 · Mobil: 0173.3937846
Bahnhofstraße 25 · 08233 Treuen
www.aw-ludwig-bestattungen.de

Wir sind Tag und Nacht für Sie erreichbar.



BESTATTUNGEN Hannemann

Ansprechpartner: Chessy Kölbl

Tag und Nacht

Telefon: 03 74 68/68 84 65 oder 01 76/61 07 09 56
Königstraße 11 • 08233 Treuen

*Dem Leben einen würdigen Abschluss geben.
Auf Wunsch persönliche Beratung bei Ihnen zu Hause.*

**Wenn der Mensch den Menschen
braucht, dann sind wir für Sie da.**

Wir stehen Ihnen in den schweren Stunden des Lebens und
Sterbens zur Seite, mit ehrlichen Worten, helfenden Händen und
einem fairen Preis. Mit uns gestalten Sie den letzten Weg Ihres ver-
storbenen Angehörigen angemessen und würdevoll, wir begleiten
Sie in der Trauerzeit und wir unterstützen Sie bei allen notwendigen
Entscheidungen. Ihre Fragen beantworten wir gerne jederzeit
persönlich, nicht nur bei der Anmeldung eines Trauerfalls. Denn
wird sind für Sie da, wenn der Mensch den Menschen braucht.